

Das Staatsministerium wird den Meinungsaustausch und die Beschlussfassung sämtlicher beteiligter Regierungen über die erhobene Beschwerde vermitteln. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 21 des Vertrags über Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und in Artikel 4 des Accessionsvertrags vom 23. April 1878 durch Abstimmung.

Die Entscheidung wird von dem Staatsministerium dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen mitgetheilt werden.

§. 10.

Im Falle des §. 16 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung muß das Verlangen, daß über den Grund der Befugung im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angebracht werden. Dieser hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstände der Anwaltskammer zu übersenden.

N. V. Ministerial-Berordnung

vom 27. Januar 1880,

betreffend die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena und dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt beteiligten Regierungen wird zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung werden durch das Fürstliche Ministerium ausgeübt, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes angeordnet ist.